

RS UVS Burgenland 1996/12/19 08/01/96005

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.12.1996

Rechtssatz

Die Regelung des § 40 Abs 1 Weingesetz 1985 geht über jene des§ 39 VStG deshalb hinaus, weil sie eine Beschlagnahme nicht nur zur Sicherung des Verfalls sondern auch zur Beweissicherung vorsieht. Eine Beschlagnahme aus diesem Grund ist grundsätzlich bis zum rechtskräftigen Abschluß des Verwaltungsstrafverfahrens zulässig.

Schlagworte

Beschlagnahme, Beweissicherung, Dauer der Beschlagnahme

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at